

## Urheberrechtliche Fragen rund um den Rosenmontagszug

Professor Dr. Thomas Hoeren, Düsseldorf

### I. Einführung

Der Kölner Rosenmontagszug - ein deutsches Ritual, ein Heiligtum organisierter Freude: jetzt droht ihm Ungemach. Seit dem zweiten Weltkrieg wird der „Zoch“ von Kameras des WDR begleitet. 1995 stand erstmals der Privatsender RTL auf der Matte, um die Senderechte zu erwerben<sup>1</sup>. Nachdem die Führungsspitze des Kölner Karnevals abgelehnt hatte, drohte RTL damit, den Zug in voller Länge ohne Zahlung eines Entgelts übertragen zu wollen. Für 1997 steht ein heißer und tierisch ernster „Karnevalsübertragungskrieg“ bevor. Darf RTL dann zum Mittel der kostenlosen Liveübertragung greifen?

### II. Einige Daten zum Rosenmontagszug

Seit 1823 werden in der Innenstadt Kölns im Rahmen der jährlichen Karnevalstage sog. Rosenmontagszüge abgehalten<sup>2</sup>. Diese Umzüge sind die Hauptveranstaltung des Kölner Karnevals. Sie finden im Freien statt; es steht traditionellerweise jedermann frei, dem Zug zuzuschauen. Infolge dessen werden auch keine Eintrittsgelder für die Teilnahme am Zug verlangt. Seit 1950 betrug die Zahl der Zuschauer immer mehr als eine Million<sup>3</sup>. Die Organisation des Zugs erfolgt durch das „Festkomitee des Kölner Karnevals von 1823 e.V.“, einem Zusammenschluß aller größeren Kölner Karnevalsgesellschaften<sup>4</sup>. Das Festkomitee gibt für jeden Zug ein festes Motto vor. Nach diesem Motto werden im Auftrag des Festkomitees einzelne Zugwagen dekoriert; es finden sich aufwendige Kulissen vor allem mit tagespolitischen Karikaturen. Daneben sind einzelne Wagen, insbesondere Prinzenwagen, einfacher dekoriert. Zwischen den Wagen marschieren Musikanten- und Kostümgruppen. Heute nehmen etwa 8000 Personen an dem 7 km langen Zug teil, darunter 85 Musikkapellen und etwa 70 Gruppen mit ebenso vielen Fest- und Prunkwagen<sup>5</sup>.

Finanziell wird dieses etwa 4 Millionen DM teure „Volksfest“<sup>6</sup> durch die Stadt Köln und den „Großen Senat des Kölner Karnevals“, einen Verein von Wirtschaftssponsoren, gefördert. Daneben bezahlen die am Zug beteiligten Vereine eine Pauschale an das Festkomitee, die auch die Entleihe von Kostümen seitens des Festkomitees abdeckt. Seit 1953 wird der Kölner Rosenmontagszug vom WDR im Fernsehen übertragen<sup>7</sup>. Schriftliche Vereinbarungen zwischen dem Sender und den Repräsentanten des Kölner Karnevals sind nicht bekannt. Aus der Presse kann man aber einiges über den Inhalt der Vereinbarungen entnehmen. So verwies der WDR-Sprecher Bremer in einer im September 1995 veröffentlichten Presseerklärung<sup>8</sup> darauf, daß der WDR „lange und erfolgreich mit dem Festkomitee ein Gesamtpaket Karneval geschnürt“ habe. Im Rahmen dieses Gesamtpakets zahlte der WDR zuletzt 80000 DM für diverse TV- und Hörfunk-Übertragungen von Karnevalssitzungen<sup>9</sup>. Damit ging es weder dem WDR noch dem Festkomitee bei ihren Vereinbarungen um Einräumung von Exklusivrechten an dem Rosenmontagszug. Vielmehr sollten die Rechte für Karnevalssitzungen abgegolten werden; hinsichtlich des Rosenmontagszug handelt es sich allenfalls um eine „kleine Hilfestellung für das Festkomitee“<sup>10</sup>.

### III. Urheberrechtliche Überlegungen

Eine Übertragung des Zugs könnte in eine Reihe von urheberrechtlich geschützten Positionen eingreifen<sup>11</sup>, so daß eine Einwilligung der Rechteinhaber vonnöten ist. Diese Frage stellt sich, weil

ein Hausrecht der Veranstalter hier - anders als bei den Karnevalssitzungen - nicht zum Tragen kommt. Es bleibt daher nur das Urheberrecht, um ein Verbotsrecht der Veranstalter des Rosenmontagszugs zu begründen<sup>12</sup>.

#### 1. Eingriff

Im Rahmen des Rosenmontagszugs<sup>13</sup> kommen eine Reihe schützenswerter Leistungen zum Tragen.

## a) Urheberrechtlich geschützte Werke

: Soweit auf einzelnen Wagen das Motto des Zugs gestalterisch umgesetzt ist, handelt es sich regelmäßig um Werke der bildenden Kunst (§ 2 I Nr. 4). Aus der Sicht des kunstempfänglichen Durchschnittsbetrachters<sup>14</sup> ist die Dekoration dieser Wagen häufig eine künstlerische Leistung, bei der eine individuelle Aussage mit kreativen Ausdrucksformen umgesetzt wird<sup>15</sup>. Einen ähnlichen Schutz wie Werke der bildenden Kunst können auch die Verkleidungen genießen. Dies gilt nicht für standardmäßige Uniformen, die als rein handwerklich nicht den Originalitätsanforderungen des Urheberrechts genügen. Ein Schutz kommt aber für individuell gestaltete Kostüme und Masken in Betracht<sup>16</sup>. Urheberrechtlich relevant könnte ferner die während des Umzugs gespielte Musik sein. Hier kommt es auf den Einzelfall an. Oft handelt es sich bei einem Karnevalsschlager um volkstümliche Musik, bei der die Urheberrechte schon nach § 64 UrhG zeitlich abgelaufen sind. Daneben finden sich aber auch Schlager, an deren Komposition noch Urheberrechte bestehen<sup>17</sup>. Hierfür ist allerdings zu beachten, daß die Rechte der Fernseh-Sendung nicht von den Komponisten (oder deren Erben) selbst, sondern von der GEMA wahrgenommen werden<sup>18</sup> - diese räumt Sendeanstalten die Übertragungsrechte typischerweise aufgrund von Rahmenverträgen ein.

## b) Leistungsschutzrechte.

Sofern ein Karnevalslied schutzfähig ist oder war<sup>19</sup>, sind die vortragenden Karnevalisten als ausübende Künstler i.S. von § 73 UrhG anzusehen. Es reicht hierzu - analog zur sog. kleinen Münze im Urheberrecht - aus, daß der Vortrag oder die Aufführung ein Minimum an eigenpersönlicher Prägung enthält<sup>20</sup>.

Das Festkomitee könnte als Veranstalter i.S. von § 81 i.V. mit § 76 I UrhG gegen eine unerwünschte Übertragung geschützt sein. Dieses Gremium hat die organisatorische Leitung und trägt die wirtschaftliche Verantwortung; es ist insoweit als Veranstalter anzusehen. Beim Rosenmontagszug ist die Musik nicht nur Beiwerk<sup>21</sup>, sondern hat für die Zuschauer zentrale Bedeutung. Sie kommen nicht nur, um Kostüme und Wagen zu sehen, sondern gleichrangig auch, um die Karnevalsmusik der einzelnen Musikgruppen zu hören. Daher genießt das Festkomitee als Veranstalter der Musikdarbietungen Leistungsschutzrechte.

## c) Rechte nach dem KUG.

Schließlich könnten sich auch Zuschauer und Teilnehmer auf ein Recht am eigenen Bild berufen. Hier ist allerdings von § 23 I Nr. 3 KUG auszugehen, wonach Bildnisse von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben, ohne deren Einwilligung verbreitet und zur Schau gestellt werden dürfen<sup>22</sup>.

RTL benötigt im Ergebnis für die Übertragung des Zugs die Einwilligung aller oben erwähnten Urheber und Leistungsschutzberechtigten. Eine Ausnahme gilt nach § 50 UrhG nur für den Bereich der Kurzberichterstattung<sup>23</sup>. Nach dieser Regelung ist die öffentliche Wiedergabe von Werken in einem durch den Zweck gebotenen Umfang erlaubt. § 50 UrhG wird als Ausnahmvorschrift eng ausgelegt, so daß regelmäßig nur kleine Ausschnitte der dargebotenen Werke übertragen werden dürfen<sup>24</sup>. Daraus folgt, daß die Sendung größerer Teile des Rosenmontagszugs nicht mehr vom Recht auf Kurzberichterstattung gedeckt ist.

## d) Verzicht.

Eine Übertragung ist außerhalb der Kurzberichterstattung demnach nur zulässig, wenn und soweit die Urheber der Wagen, Verkleidungen und Musik sowie die ausübenden Künstler hierzu ihre Zustimmung erteilt haben. Ausdrückliche Erklärungen liegen nicht vor. Keiner der Betroffenen hat sich bislang - soweit bekannt - zu einer Übertragung eines einfachen Senderechts an RTL geäußert.

Die beteiligten Kreise könnten jedoch konkludent - allein durch ihre Beteiligung an dem Zug - auf die Wahrnehmung ihrer Rechte hinsichtlich der öffentlichen Wiedergabe verzichtet haben. Ob ein solcher konkludenter Verzicht vorliegt, ist im Einzelfall schwierig zu ermitteln und umstritten<sup>25</sup>. Hier ist die Möglichkeit eines konkludenten Verzichts ungeklärt - auch gerichtliche Entscheidungen fehlen. Einige Umstände indes sprechen für die Bejahung dieses Rechtsgedankens. Bei dem Rosenmontagszug handelt es sich um eine öffentliche, jedermann zugängliche Veranstaltung unter freiem Himmel. Wer an einer solchen Veranstaltung teilnimmt, will möglichst von vielen wahrgenommen werden. Ihm geht es nicht um die Übertragung von Exklusivrechten an einzelne Unternehmen. Im Rahmen dieses Volksfests soll sein Kostüm, seine Musik, sein Wagen von allen gesehen und gehört werden. In den Grenzen bestehender

Urheberpersönlichkeitsrechte sind die im Zuge enthaltenen Werke folglich „Public Domain“, für jedermann zur unmittelbaren Wahrnehmung gedacht. Wie der Intendant des WDR, Pleitgen, daher zu Recht der Presse gegenüber erklärte, ist der Zug „eine öffentliche Veranstaltung auf öffentlichen Straßen (...), da darf jeder Kameras aufstellen“<sup>26</sup>. Diese Einstellung entspricht auch der Wertung in dem bereits erwähnten § 23 I Nr. 3 KUG, wonach Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen ohne Einwilligung verbreitet und zur Schau gestellt werden dürfen<sup>27</sup>. Diese Regelung verweist auf die konkludente Einwilligung jedes Teilnehmers an öffentlichen Veranstaltungen: Wer daran teilnimmt, „muß damit rechnen, daß er auf Bildern von der Veranstaltung - zusammen mit anderen Teilnehmern - abgebildet wird“<sup>28</sup>. Ähnlich verweist

Hoeren: Urheberrechtliche Fragen rund um den Rosenmontagszug NJW 1997 Heft 6 378 ▲

v. Münch zu Aufnahmen von Demonstrationenzügen darauf, daß derjenige, der „die Öffentlichkeit auf seine politische Auffassung aufmerksam machen will, (...) nicht gleichzeitig verlangen“ könne, „unerkannt zu bleiben“<sup>29</sup>.

Diese Lösung beschwört nicht die Gefahr herauf, daß § 50 UrhG bedeutungslos wird. Für § 50 UrhG bleibt auch bei meiner Annahme eines Verzichts ein breiter Anwendungsbereich, insbesondere bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und/oder mit beschränktem Teilnehmerkreis. Gerade bei Sportveranstaltungen oder Opernaufführungen ist § 50 UrhG zur Anwendung gekommen. Daß es kein Urteil zu öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel gibt, mag ja auch daran liegen, daß in diesen Fällen Urheber- und Leistungsschutzrechte eben nicht zum Tragen kommen.

Allerdings könnte die konkludent erteilte Verzichtserklärung dadurch vereitelt werden, daß das Festkomitee eine Übertragung durch RTL ausdrücklich ablehnt und mit allen Kräften zu hindern sucht. In einem solchen Fall würden jedoch die Regeln der „protestatio facto contrario“ zur Anwendung kommen. Hieraus ergibt sich, „daß man sich einer Verpflichtung, die man durch ein sonstiges, regelmäßig konkludentes Verhalten ... auf sich genommen hat, nicht einseitig durch Erklärung wieder entledigen kann“<sup>30</sup>. Diese Regel gilt nach Auffassung der Rechtsprechung auch dann, wenn die Verwahrung vor dem oder parallel zum konkludenten Verhalten erfolgt<sup>31</sup>. Tatsächlich kommt es bei der Auslegung konkludenter Willenserklärungen auf den Willen des einzelnen nicht an; entscheidend ist die typische Bedeutung des Verhaltens aus der Sicht des Erklärungsempfängers. Solange die Veranstalter des Rosenmontagszugs sich also mit den Teilnehmern in die Öffentlichkeit begeben, ist dieses Verhalten aus der Sicht jeder Sendeanstalt nur dahin interpretierbar, daß jeder den Zug auf Bild und Tonträgern aufnehmen kann.

#### IV. Ergebnis

Zwar greift eine Übertragung des Rosenmontagszugs in eine Reihe von urheber- und leistungsschutzrechtlichen Verwertungsbefugnissen ein. RTL darf den Rosenmontagszug jedoch nach der hier vertretenen Ansicht ohne gesonderte Einwilligung der Rechteinhaber senden, insbesondere auch gegen den Willen des Festkomitees. Die Teilnehmer an dem Zug haben durch das Faktum ihrer Teilnahme konkludent einer Übertragung zugestimmt. Ein Verbot der Übertragung durch RTL wäre eine unbeachtliche protestatio facto contrario.

---

<sup>1</sup>Belege zu diesem Fall finden sich in den folgenden Ausführungen, insb. in Fußn. 27, 28, 33.

<sup>2</sup>Vgl. Fuchs/Schwering/Zöllner, Kölner Karneval, Köln 1987, S. 180.

<sup>3</sup>Klersch, Die Kölnische Fastnacht von ihren Anfängen bis zur Gegenwart, Köln 1961, S. 197.

<sup>4</sup>Zur Mitgliederstruktur s. Klersch (o. Fußn. 3), S. 207f.

<sup>5</sup>Zum Zahlenmaterial s. Prass, Treffpunkt Karneval, Köln 1995, S. 292.

<sup>6</sup>Klersch (o. Fußn. 3), S. 201.

<sup>7</sup>Klersch (o. Fußn. 3), S. 197.

<sup>8</sup>Zit. nach N.N., Kölner Rundschau v. 15. 9. 1995.

<sup>9</sup>S. Volberg, Kölner Rundschau v. 13. 9. 1995.

<sup>10</sup>Zit. nach Kölner Rundschau v. 15. 9. 1995 (o. Fußn. 9).

<sup>11</sup>Nicht eingegangen wird auf die Bedeutung kartellrechtlicher Vorgaben, etwa im Hinblick auf § 26 II GWB, sowie auf rundfunkrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Kurzberichterstattung; s. hierzu Kübler, Massenmedien und öffentliche Veranstaltungen, 1978, S. 64ff. und 83ff.; ders., ZUM 1989, 326 (330); Ladeur, GRUR 1989, 885 (887).

<sup>12</sup>Insofern unterscheidet sich die Rechtslage auch von der im Rundfunkrecht, das den Anspruch auf Kurzberichterstattung zeitlich eng limitiert. Diese Beschränkung gilt jedoch nur in Fällen, in denen ein Hausrecht der Veranstalter gegeben ist; s. hierzu die Amtliche Begründung zum Rundfunkstaatsvertrag im Kommentar von Hartstein/Ring/Kreile/Dörr/Stettner, 2. Aufl. (1995), S. 614.

<sup>13</sup>Der Rosenmontagszug ist als solches nicht schutzfähig, da es sich nur um eine Zusammenstellung unterschiedlicher Werke und Darbietungen handelt; s. BGH, NJW 1981, 2055 = LM § 73 UrhG Nr 2 = GRUR 1981, 419 - Quizmaster.

<sup>14</sup>Vgl. OLG Schleswig, GRUR 1985, 289 (291) - Tonfiguren; OLG München, GRUR 1987, 290 (291) - Wohnanlage.

<sup>15</sup>Zur Schutzfähigkeit von Plastiken siehe allgemein BGH, NJW 1960, 573 = LM § 15 Kunst UrhG Nr. 2 = GRUR 1960, 251 - Meckel-Igel II; GRUR 1970, 250 - Hummel III; OLG Schleswig, GRUR 1985, 289 (290) - Tonfiguren; OLG Hamburg, GRUR 1991, 270 - Alf.

<sup>16</sup>Vgl. Fromm/Nordemann/Hertin, UrheberR, 8. Aufl. (1994), § 73 Rdnr. 4.

<sup>17</sup>Dies gilt etwa für die Kompositionen von Jupp Schmitz ("Es ist noch Suppe da"; „Am Aschermittwoch ist alles vorbei“); Willi Ostermann ("Einmal am Rhein"), Jupp Schliöcker ("Kornblumenblau") oder den Bläck Fööss; s. hierzu auch Fuchs/Schwering, Kölner Karneval. Zur Kulturgeschichte der Fastnacht, Bd. 1 (1972) S. 100 und 154ff.

<sup>18</sup>§ 1 I lit. d des Berechtigungsvertrags i.d.F. vom 27./28. 6. 1989, zit. n. GEMA Jahrbuch 1995/96, S. 161ff.

<sup>19</sup>Für § 73 UrhG reicht es aus, daß das Werk einmal schutzfähig war; daß es später gemeinfrei wurde, ist unschädlich. S. Fromm/Nordemann/Hertin (o. Fußn. 16), § 73 Rdnr. 2.

<sup>20</sup>BGH, NJW 1981, 2055 = LM § 73 UrhG Nr. 2 = GRUR 1981, 419 (420) - Quizmaster; Schricker/Krüger, § 73 Rdnrn. 13f. und 21; Hubmann/Rehinder, Urheber- und VerlagsR, 8. Aufl. (1995), S. 295f.

<sup>21</sup>Zum Streit, ob die Darbietung von Unterhaltungsmusik auch unter den Veranstalterschutz fällt, s. Fromm/Nordemann/Hertin, § 81 Rdnr. 5 gegen Schricker/Vogel, UrheberR, 1988, § 81 Rdnr. 19.

<sup>22</sup>Zur Anwendbarkeit des § 23 I Nr. 3 KUG s. Löffler/Ricker, Hdb. d. PresseR, 3. Aufl. (1994), 9. Abschn. Rdnr. 19.

<sup>23</sup>Auf die Kurzberichterstattung stellen auch die Repräsentanten des Kölner Karnevals ab, so etwa der Kölner Anwalt Dittert, zit. n. Limbach, Kölner Stadt-Anzeiger v. 14. 9. 1995 oder „das“ Festkomitee, zit. nach Limbach, in: Kölner Stadt-Anzeiger v. 13. 9. 1995. Ähnlich bereits der Justitiar des Festkomitees, Schneller, in dem ersten Artikel über die Übertragungsrechte von Toussaint, NRZ v. 5. 9. 1995.

<sup>24</sup>BGH, NJW 1983, 1196 = LM § 50 UrhG Nr. 2 = GRUR 1983, 25 (27) - Presseberichterstattung und Kunstwerk I; OLG Frankfurt a.M., GRUR 1985, 380 (382) - Operneröffnung; LG Hamburg, GRUR 1989, 591 (592) - Neonrevier. Ähnlich v. Gamm, UrheberRG, 1968, § 50 Rdnr. 6; Schricker/Gerstenberg, UrheberR (o. Fußn. 21), § 50 UrhG Rdnrn. 5, 12.

<sup>25</sup>Nicht ausgeschlossen ist ein solcher Verzicht durch § 31 V UrhG. Auch wenn aufgrund der Zweckübertragungslehre im Zweifel zugunsten des Urhebers bzw. ausübenden Künstlers zu entscheiden ist, bleibt diesem die Möglichkeit einer konkludenten Verzichtserklärung.

<sup>26</sup>Zit. nach Limbach, Kölner Stadt-Anzeiger v. 14. 9. 1995.

<sup>27</sup>Damit soll aus dem KUG keine (neue) Schranke des Urheberrechts abgeleitet werden. Ein solches Unterfangen wäre ein weitreichender Eingriff in die „Regelungssystematik“ des UrhG. Vielmehr dient der Hinweis auf § 23 KUG hier nur zur Erläuterung der Tatsache, daß auch in anderen Rechtsgebieten die Beteiligung an öffentlichen Veranstaltungen als konkludenter Rechtsverzicht angesehen wird. Es geht folglich nicht um die Anwendung des § 23 KUG im Urheberrecht, sondern um die Ableitung eines allgemeinen Rechtsgedankens aus verschiedenen Rechtsvorschriften.

<sup>28</sup> Schricker/Gerstenberg (o. Fußn. 21), § 23 Rdnr. 21.

<sup>29</sup> v. Münch, JuS 1965, 404 (406).

<sup>30</sup> Rietzler, *Venire contra factum proprium*, 1912, S. 119. Vgl. hierzu auch Teichmann, in: Festschr. f. Michaelis, 1972, S. 294ff.

<sup>31</sup> So bereits RGZ 111, 310 (312); BGH, NJW 1965, 387 (388); BGH, WM 1968, 115 (117); AG Hamburg, MDR 1958, 241; Flume, BGB AT, Bd. II (1965), § 5/5; Wieacker, JZ 1957, 61; ders., in: Göttinger Festschr. f. das OLG Celle, 1961, S. 263 (268ff.).